

Hinweise zur Anwendung der Vorlage zu Art. 9 OffenlegungsVO (Verordnung (EU) 2019/2088, im Folgenden „SFDR“) aus Anhang III der technischen Regulierungsstandards zur SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288¹, im Folgenden „RTS“)

Allgemeine Hinweise:

1. Die laufenden Ziffern 3 bis 21 der Handreichung korrespondieren mit der nummerierten Fassung des [Musteranhanges III](#).
2. Die Informationen sind leicht zugänglich, nicht diskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 2 Abs. 1 RTS).

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
Angaben in den in Artikel 6 Abs. 3 SFDR genannten Dokumenten oder Informationen („ Informationsdokument “). Die vorvertraglichen Informationen im Sinne der SFDR gliedern sich in einen Hauptteil nebst Anhängen (vgl. Art. 18 RTS) ² .		
1.	a)	Im Hauptteil des Informationsdokuments sind Angaben nach Art. 6 Abs. 1 SFDR enthalten (a <u>oder</u> b): Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) und b) SFDR): <ul style="list-style-type: none">• Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden <u>UND</u>• Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts. a) Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 SFDR): <ul style="list-style-type: none">• Klare und knappe Begründung für den Umstand, warum der Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet.

¹ In der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 der Kommission vom 31. Oktober 2022 veränderten Fassung.

² Vgl. Art. 21 RTS für Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrundeliegenden Anlageoptionen.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
1.	b)	<p>Im Hauptteil des Informationsdokuments sind Angaben nach Art. 7 SFDR enthalten (a <u>oder</u> b):</p> <p>a) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs. 1a) oder Artikel 4 Abs. 3 oder Abs. 4 (Art. 7 Abs. 1 SFDR):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden; • eine Erklärung, dass Informationen über diese Auswirkungen im Rahmen der gemäß Art. 11 Abs. 2 SFDR offenzulegenden Informationen verfügbar sind. <p>Hinweis: Die Angabe kann entweder über einen Verweis auf den Anhang oder eine ausschließliche Beantwortung im Anhang erfolgen.</p> <p>b) Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs. 1 b) (Art. 7 Abs. 2 SFDR))</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, sowie eine Begründung dafür.
2.	Deutlich sichtbare Erklärung im Hauptteil des hier zu prüfenden Informationsdokuments, dass Informationen über nachhaltige Investitionen im Anhang dieses Informationsdokuments enthalten sind. ³	<p>Deutliche Sichtbarkeit der Erklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. durch Fettdruck oder eine Darstellung in einem eigenen Kasten im Informationsdokument • nicht ausreichend: z.B. durch Darstellung in einer Fußnote
Angaben im Anhang		
3.	Anhang III	Die richtige Vorlage ist zu verwenden:

³ Vgl. Art. 18 Abs. 2 RTS.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Für nach Art. 8 SFDR oder Art. 9 SFDR offenzulegende Finanzprodukte sind unterschiedliche Vorlagen zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerben von ökologischen / sozialen Merkmalen (Art. 8 SFDR): Anhang II des RTS; - Anstreben einer nachhaltigen Investition (Art. 9 SFDR): Anhang III des RTS.
4.	Name des Produkts:	Stets zu befüllen.
5.	Unternehmenskennung (LEI-Code):	Stets zu befüllen.
6.	<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? (Bitte gegebenenfalls ankreuzen und auf/ab der Prozentzahl der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>Bei Art. 9 SFDR muss das Kreuz bei „Ja“ sein. Auf der gesamten rechten Seite des Kastens dürfen keine Kreuze gesetzt sein.</p> <p>Hinweis: Voraussetzung für die Offenlegung nach Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 UAbs. 2 SFDR ist, dass alle dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen die Kriterien einer nachhaltigen Investition (Art. 2 Nr. 17 SFDR) erfüllen mit Ausnahme von Investitionen, die beispielsweise der Absicherung oder der Liquiditätssteuerung dienen (vgl. #2Nicht nachhaltige Investitionen“, 19.). Bei Finanzprodukte, die die Paris Aligned Benchmarks (PABs) und Climate Transition Benchmarks (CTBs) passiv verfolgen, wird davon ausgegangen, dass sie eine nachhaltige Investition i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR zum Ziel haben (Art. 9 Abs. 3 UAbs. 1 SFDR).</p>
7.	<p>Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:</p> <p>___%</p>	<p>Tätigt das Finanzprodukt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR, muss hier ein Kreuz gesetzt sein.</p> <p>Diese Angabe bezieht sich auf die Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.</p> <p>Hinweis: Es gibt zudem noch den Begriff der ökologisch nachhaltigen Investition gemäß Art. 2 Nr. 1 Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852, im Folgenden „TR“) i.V.m. Art. 3 TR. Es handelt sich bei dem Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen um eine Gesamtquote, die den Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 TR mitumfasst.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
Ist wie vorstehend auf dem Vordruck 7. angekreuzt, so muss mindestens eines der unter 7. a) bis b) beschriebenen Kästchen angekreuzt werden!		
7.	a) in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Siehe Art. 3 TR i.V.m. Art. 9 a) und b) TR (vgl. 14.). Umweltziele nach Art. 9 c) bis f) TR können aus den unter 7.b) stehenden Gründen bei 7.a) ab dem 1. Januar 2024 berücksichtigt werden.
7.	b) in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Siehe Umweltziele in Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9., 14.).
8.	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	Tätigt das Finanzprodukt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR, muss hier ein Kreuz gesetzt sein (vgl. 9., 18.). Diese Angabe bezieht sich auf die Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	
<p>9.</p>	<p>Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?</p>	<p>1. Nachhaltiges Investitionsziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR</p> <p>Angabe sowie knappe und verständliche Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels bzw. der nachhaltigen Investitionsziele.</p> <p>Art. 2 Nr. 17 SFDR differenziert nach Umwelt- und sozialen Zielen:</p> <p>a) Die Umweltziele werden nicht weiter definiert und können frei von dem Finanzmarktteilnehmer gewählt werden. Der Finanzmarktteilnehmer kann beispielsweise auch die Umweltziele aus Art. 9 TR als Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR verwenden.</p> <p>b) Art. 2 Nr. 17 SFDR führt einige soziale Ziele an. Die Auflistung ist aber nicht abschließend. Auch die sozialen Ziele können frei von dem Finanzmarktteilnehmer gewählt werden.</p> <p>Angabe, ob ein Referenzwert (Index) zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt wurde. Der verwandte Referenzwert ist zu benennen. (vgl. 20.)</p> <p>2. Angabe, wie die nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der zuvor angegebenen Ziele beitragen.</p> <p>Art. 2 Nr. 17 SFDR schreibt keinen spezifischen Ansatz zur Bestimmung des Beitrags einer Investition zu ökologischen oder sozialen Zielen vor. Finanzmarktteilnehmer müssen die Methodik offenlegen, die sie</p>


Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen angewandt, einschließlich der Art und Weise, wie sie den Beitrag der Investitionen zu ökologischen oder sozialen Zielen ermittelt haben.</p> <p>Ein Verweis auf die Ausführungen in 9.a) wird als ausreichend erachtet.</p> <p>3. Auflistung der Umweltziele des Art. 9 TR, zu denen die nachhaltigen Investitionen beitragen.</p> <p>Der Finanzmarktteilnehmer hat die Umweltziele nach Art. 9 TR aufzulisten, zu denen die nachhaltige Investition beiträgt.</p> <p>4. Finanzprodukte i.S.v. Art. 9 Abs. 3 SFDR (vgl. Hinweis unter 6.)</p> <p>Bei Finanzprodukten i.S.v. Art. 9 Abs. 3 UAbs. 1 SFDR ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • anzugeben, dass das Finanzprodukt eine Verringerung der CO₂-Emissionen anstrebt, und • zu erklären, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter-EU-Referenzwert i.S. der VO (EU) 2016/1011 („BenchmarkVO“) anzusehen ist, und • an welcher Stelle die für die Berechnung dieses Referenzwerts verwendete Methode zu finden ist. <p>Wenn es keinen solchen Referenzwert gibt (Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 SFDR), ist dies anzugeben und zu erläutern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden und • inwieweit das Finanzprodukt die in der Del. VO EU 2020/1818 festgelegten methodischen Anforderungen erfüllt.
a)	Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des	Angabe von konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren (bzw. Kennzahlen), die geeignet sind, die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR zu messen (Erfolgskontrolle).

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?	Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.
b)	Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?	<p>Darzulegen ist, dass die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts <u>alle</u> Ziele i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR nicht erheblich beeinträchtigen (Stichwort: „Do Not Significantly Harm“-Prüfung (DNSH)) (vgl. zu den möglichen Zielen 9.a)).</p> <p>Hierbei muss die Frage 9.b) nicht separat beantwortet werden. Eine Beantwortung über die Unterpunkte i. und ii. wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Hinweis: Für Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die die Kriterien von Art. 3 TR kumulativ erfüllen, ist keine zusätzliche DNSH-Prüfung nach der SFDR erforderlich (erfolgt bereits über Art. 18 Abs. 2 TR). Handelt es sich um eine Investition in ein Unternehmen mit einem gewissen Grad an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (Art. 3 TR), deren Verwendung der Erlöse nicht spezifiziert werden, wie z. B. allgemeines Eigenkapital oder Fremdkapital, so ist für die gesamte Investition(1) zu prüfen, ob die übrigen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens mit den Umweltelementen des DNSH-Prinzips der SFDR übereinstimmen, und (2) zu beurteilen, ob sie/er den Beitrag zum Umweltziel Ziel für ausreichend erachtet.</p>
i.	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<p>Beschreibung, inwiefern die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele nach Art. 2 Nr. 17 SFDR erheblich beeinträchtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies erfolgt mittels der Darlegung der Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAI gemäß Anhang I des RTS). 2. Zusätzlich kann der Finanzmarktteilnehmer - soweit passend - die technischen Bewertungskriterien der DelVO 2021/2139 und 2022/1214 zur TR heranziehen.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		Der Finanzmarktteilnehmer hat alle Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs zum RTS zu berücksichtigen, um die mangelnde Beeinträchtigung der nachhaltigen Investitionsziele darzulegen.
	ii. Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?	Erklärung, inwieweit die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen, und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind.
10.	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<p>Hier ist „Ja“ anzukreuzen, da das Finanzprodukt eine nachhaltige Investition anstrebt. Es ist in verständlicher und nachvollziehbarer Weise zu erläutern, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAI) berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist anzugeben, wo in den gemäß Art. 11 Abs. 2 SFDR (regelmäßige Berichte) offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.</p>
11.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?	<p>Beschreibung der Anlagestrategie (inkl. wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird). Hierbei ist sich auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Elemente der Anlagestrategie zu beschränken.</p> <p>Sie darf nicht im Widerspruch zu den o.g. Informationen stehen, insbes. zu den Mindestanteilen nachhaltiger Investitionen.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		Soweit der Finanzmarktteilnehmer einen ökologischen und sozialen Mindestschutz für das Finanzprodukt festlegt (vgl. 19. zur Definition), ist dieser hier anzugeben. Ein Verweis auf die Angaben in 19. ist ausreichend.
a)	<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?</i>	Nennung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie hinsichtlich des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts. Die Ziele müssen mit der Angabe unter 9. übereinstimmen. ⁴
b)	<i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>	<p>Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Verfahrensweise, wie festgestellt wird, wie diese eingehalten werden. Das Bewertungsverfahren ist für alle Unternehmen anzuwenden, in die das Finanzprodukt investiert.</p> <p>Dieses Verfahren ist von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p> <p>Hinweis: Die Verwendung von Bezugsgrößen wie UN Global Compact, OECD- oder ILO-Prinzipien ist nicht vorgeschrieben, könnte aber Teil der Verfahren zur Bewertung einer guten Unternehmensführung sein. Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 TR i.V.m. Art. 3 TR sind diese Vorgaben zwingend zu berücksichtigen (vgl. Art. 18 Abs. 1 SFDR).</p>

⁴ **Hinweis nur für den Bereich Asset Management:** Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die hier beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie in die Anlagebedingungen aufzunehmen. Ausnahme: Die Mindestanlageschwelle für nach Art. 9 SFDR offenzulegende Investmentvermögen, wonach alle Investitionen nachhaltig i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR sein müssen (vgl. die Ausnahme hierzu 9.). Die Angaben dürfen insgesamt nicht im Widerspruch zu den Anlagebedingungen des Investmentvermögens stehen.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Ausnahme: Handelt es sich bei den Vermögensgegenständen des Finanzprodukts um solche ohne einen Unternehmensbezug wie z.B. Sachwerte oder Staatsanleihen, muss bezüglich dieser Vermögensgegenstände kein Verfahren zur Bewertung einer guten Unternehmensführung vorgesehen und beschrieben werden. Das Vorliegen dieser Ausnahme hat der Finanzmarktteilnehmer darzulegen.</p>
12.	<p>Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?</p> <p><small>[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]</small></p>  <p>#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.</p> <p>#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.</p>	<p>Hier ist die geplante Vermögensallokation zu beschreiben und im untenstehenden Kasten unter Verwendung der im Musteranhang gezeigten Kästchen entsprechend darzustellen.</p> <p>Hierbei sind nur die im vorliegenden Fall relevanten Kästchen zu verwenden. Alle übrigen Kästchen sind wegzulassen. Prozentuale Angaben zu den einzelnen Allokationen der Investitionen sind nicht vorzunehmen.</p>
13.	<p>Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?</p>	<p>Beim Einsatz von Derivaten zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts sind hier plausible, nachvollziehbare und verständliche Ausführungen zu machen.</p>
14.	<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>	<p>Diese Frage zielt allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) ab (vgl. 7.a)).</p> <p>Hinweis: Die Angabe muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR enthält bzw. enthalten wird oder keine Daten erhoben wurden/ vorhanden sind.</p> <p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt (Anforderung aus Art. 5 TR). Dies gilt unabhängig davon, ob das Finanzinstrument ökologisch nachhaltige Investitionen enthält. Die Angabe kann Null sein.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzinstrument ausschließlich nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt.</p> <p>Die Antwort muss auf die folgenden Punkte eingehen, die sich aus Art. 19 RTS ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafische Darstellung erfolgt unter 15. (Art. 19 Abs. 1 a) RTS i.V.m. Art. 15 Abs. 1 a) RTS). • Beschreibung der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR (Art. 19 Abs. 1 b) RTS i.V.m. Art. 15 Abs. 1 b) RTS); z.B. Kompostierung von Bioabfällen vgl. Ziffer 5.8 des Anhangs I zur Delegierten VO 2021/2139. • Angabe, ob die Einhaltung von Art. 3 TR durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch einen Dritten überprüft wird (Art. 19 Abs. 1 b) RTS i.V.m. Art. 15 Abs. 1 b) RTS). Der Name des Wirtschaftsprüfers des Finanzmarktteilnehmers oder eines Dritten ist ggf. zu nennen. • Klare Begründung, wenn in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR investiert wird (Art. 19 Abs. 1 c) RTS). • Sofern bei Risikopositionen gegenüber Staaten nicht beurteilt werden kann, ob diese zu ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR beitragen: Erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen (Art. 19 Abs. 1d) RTS). <p>Eine Prüfung von nachhaltigen Investitionen mit den Umweltzielen aus Art. 9 c) bis f) TR auf EU-Taxonomiekonformität und damit eine Einstufung als ökologisch nachhaltige Investition i.S.v. Art. 3 TR ist erst ab dem 1. Januar 2024 möglich.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
<p>15.</p>	<p>Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie⁵ investiert?</p> <p><small>Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen⁵ gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</small></p> <p><small>[Geben Sie in den Grafiken die Zahlen für taxonomiekonforme Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie sowie die zugehörige Legende und die Erläuterung am linken Rand nur dann an, wenn mit dem Finanzprodukt in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.]</small></p> <p><small>*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</small></p>	<p>Diese Frage zielt allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) ab (vgl. 7.a)).</p> <p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt (Anforderung aus Art. 5 TR). Dies gilt unabhängig davon, ob das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen enthält. Die Angabe kann daher auch Null sein.</p> <p>Hinweis: Die Angabe muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR enthält bzw. enthalten wird oder keine Daten erhoben wurden/ vorhanden sind.</p> <p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzprodukt nur nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt.</p> <p>Hinweis: Soweit eine Berechnung des Mindestprozentsatzes ohne Staatsanleihen (Angabe in Kuchendiagramm) ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, darf auf beiden Seiten bzw. in beiden Kuchendiagrammen der gleiche Mindestprozentsatz angegeben werden.</p>
<p>16.</p>	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?</p>	<p>Diese Frage zielt allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 TR i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) ab (vgl. 7.a)).</p> <p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt (Anforderung aus Art. 5 TR). Dies gilt unabhängig davon, ob das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen enthält. Die Angabe kann daher auch Null sein.</p> <p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzprodukt nur nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR tätigt.</p>

⁵ Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Aufschlüsselung der Mindestanteile der Investitionen an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangswirtschaftstätigkeiten gem. Art. 10 Abs. 2 TR und • ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 16 TR <p>jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts.</p> <p>Hinweis: Der Mindestanteil muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR enthält oder keine Daten zum Nachweis der Taxonomiekonformität vorhanden sind.</p>
17.	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Nur auszufüllen bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.)
18.	Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?	Nur auszufüllen bei nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.).
19.	Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	<p>Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen die Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (s. Schaukasten zur Vermögensallokation; 12.).</p> <p>Darunter fallen die Investitionen für bestimmte spezifische Zwecke wie Absicherung oder Liquidität, die das Finanzprodukt tätigen muss, um die Anforderungen gemäß den aufsichtsrechtlichen produktbezogenen und sektorspezifischen Vorschriften zu erfüllen.⁶ Den Anlagezweck der „#Nicht nachhaltigen Investitionen“ muss der Finanzmarktteilnehmer erläutern.</p>

⁶ Vgl. Question related to Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088), S. 5.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Der Finanzmarktteilnehmer muss erläutern, dass die von dem Finanzprodukt angestrebten nachhaltigen Investitionsziele nicht durch die „#Nicht nachhaltigen Investitionen“ und ihre Verwendung dauerhaft beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinweis: Eine DNSH-Prüfung ist für die „#Nicht nachhaltigen Investitionen“ nicht erforderlich. Ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz meint einen von dem Finanzmarktteilnehmer festgelegten Mindestschutz / Mindeststandard (z.B. über Ausschlüsse), den er bei den „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ einhält.</p>
20.	<p>Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?</p>	<p>Nur erforderlich, wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde → muss mit 9. übereinstimmen.</p> <p>Besteht ein als Referenzwert bestimmter Index aus einem Korb mit verschiedenen Indizes, so sind die auf diesen Index bezogenen Informationen für diesen Korb und für jeden Index in diesem Korb zur Verfügung zu stellen, Art. 3 RTS.</p>
a)	<p><i>Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?</i></p>	<p>Es ist zu beschreiben, inwiefern der Referenzindex auf die vom Finanzprodukt angestrebten nachhaltigen Investitionen ausgerichtet ist.</p>
b)	<p><i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i></p>	<p>Es ist zu beschreiben, wie die Anlagestrategie auf die Indexmethode kontinuierlich ausgerichtet wird.</p>
c)	<p><i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i></p>	<p>Der Unterschied zwischen dem Referenzindex und einem relevanten breiten Marktindex ist zu beschreiben. Die Angabe, der Referenzindex sei nachhaltig, genügt insoweit nicht.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
d)	Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	<p>Die Informationen zur Berechnungsmethode des Referenzindex sind grundsätzlich auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers zu veröffentlichen, können aber auch (teilweise) auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert (Indexanbieter) veröffentlicht sein, Art. 49 RTS. Regelmäßig wird der Indexanbieter jedoch nicht erläutern, wie der jeweilige Index auf das durch das spezifische Finanzprodukt angestrebte nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet ist. Diese Informationen müssen daher auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers angegeben sein.</p> <p>Es ist eine Verlinkung auf die Internetseite des Finanzmarktteilnehmers und ggf. des Indexanbieters vorzunehmen, auf der die Informationen einsehbar sind. Diese Verlinkung muss auf einem aktuellen Stand gehalten werden.</p>
21.	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	Hier ist auf den Abschnitt „nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ des jeweiligen Finanzprodukts auf der Internetseite ⁷ des Finanzmarktteilnehmers mittels eines Hyperlinks zu verweisen. ⁸

⁷ Hinweis für EbAV: Nach Art. 15 Abs. 1 SFDR veröffentlichen EbAV die in den Artikeln 3 bis 7 sowie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand. Dies bedeutet, dass für EbAV damit auch eine Veröffentlichung der Angaben nach Art. 3 bis 5 SFDR statt auf der Internetseite des Unternehmens auch auf anderem elektronischen Weg (oder Papier) möglich ist. Die Versorgungsberechtigten sollen darüber informiert werden, wo die Informationen nach Art. 3 bis 5 SFDR veröffentlicht werden.

⁸ Bei S-AIFs ist es ausreichend, wenn der Hyperlink auf einen zugangsgeschützten Bereich erfolgt.